

## **Hinweise zur Testung auf SARS-CoV-2 bei Aufnahme in ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege**

### **Hinweise für die zu pflegende Person**

Nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) hat bei Aufnahmen in die Pflegeeinrichtung 48 Stunden vor der Aufnahme auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde eine Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu erfolgen. Eine weitere Testung ist auf Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführen.

Sie können die erforderlichen Testungen entweder im Diagnosezentrum des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt oder bei einer niedergelassenen Ärztin/einem niedergelassenen Arzt vornehmen lassen.

Soweit die Testung durch den Kreis Steinfurt am dortigen Diagnosezentrum erfolgt, ist die Testung für Sie kostenfrei.

Soweit die Testung durch eine niedergelassene Ärztin/einen niedergelassenen Arzt erfolgt, ist die Testung kostenfrei, wenn diese/r Ärztin/Arzt dem Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Dortmund, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen e.V. über die mögliche Beauftragung zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigungen vom 24.07.2020 beigetreten ist. Dies ist für die in der Anlage aufgeführten niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte der Fall. Weitere Ärztinnen/Ärzte können dem Rahmenvertrag ebenfalls beitreten.

Die Kostenübernahme der Testung durch eine niedergelassene Ärztin/einen niedergelassenen Arzt setzt voraus, dass es sich um

- eine Aufnahme in eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz) oder
- um die Übernahme der Pflege und Betreuung durch ambulante Intensivpflege, ambulante Pflege, ambulante Dienste der Eingliederungshilfe nach einer stationären Behandlung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)

handelt.

Bitte legen Sie bei einer Testung durch einen niedergelassene/n Ärztin/Arzt dieses Merkblatt beim Arzt vor.

**Hinweise für den Arzt**

Soweit Sie dem Rahmenvertrag zur Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Testung asymptomatischer Personen vom 24.07.2020 noch nicht beigetreten sind, können Sie den Beitritt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen Lippe unter  
 Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
 Gartenstr. 210-214  
 48147 Münster  
 oder per Mail [bezirksstelle.muenster@kvwl.de](mailto:bezirksstelle.muenster@kvwl.de)  
 erklären.

Zu den Bedingungen des o. g. Rahmenvertrages hat der Kreis Steinfurt mit Allgemeinverfügung vom 11.08.2020 die diesem Rahmenvertrag beigetretenen Kassenärzte mit der Durchführung der Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei den folgenden Personen beauftragt:

- a) Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen werden.
- b) Asymptomatisch Personen, deren Pflege und Betreuung nach einer stationären Behandlung von Einrichtungen oder Unternehmen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 übernommen wird.

Bitte verwenden Sie für den Laborauftrag das Muster 10 OEGD, das Ihnen von der KVWL für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde.

Die Abrechnung der Abstrichentnahme erfolgt nach § 7 Abs. 3 des Rahmenvertrages quartalsweise gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung

Nach § 6 des o.g. Rahmenvertrags können folgende Leistungen vergütet werden:

<b>Symbolnummer</b>	<b>Vergütungsinhalt</b>	<b>Vergütungsregeln</b>	<b>Honorar</b>
<b>97080</b>	Abstrichentnahme gem. § 4 Abs. 2 (Einzeltestungen)	- Je Abstrich - 1 x pro Behandlungstag und Person	20,00 €
<b>97081</b>	Abstrichentnahme gem. § 4 Abs. 3 (Reihentestungen)	- Je Abstrich - 1 x pro Behandlungstag und Person	12,00 €
<b>97084</b>	Besuch	Je Besuch	25,00 €
<b>97085</b>	Mitbesuch	Besuch einer Testperson in derselben sozialen Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages	5,00 €
<b>97088</b>	Weegebühr, Wegepauschale bis 2 Doppel-Kilometer (DKM)		1,32 €
<b>97089</b>	Weegebühr, Wegegeld pro DKM einfacher Besuch		1,52 €
<b>97100</b>	Abstrichentnahme gem. § 4 Abs. 4 (Allgemeinverfügung)	- Je Abstrich - 1 x pro Behandlungstag und Person	Zusätzlich zu den Leistungen des EBM-Katalogs 10,00 €